

Die Stärkung prozessualer Garantien im Recht der Untersuchungshaft in Deutschland und Polen

Der Einfluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*

Von Wiss. Mitarbeiterin Dr. **Christine Morgenstern**, Greifswald

I. Überblick

Der Beitrag befasst sich mit der menschenrechtskonformen Anordnung der Untersuchungshaft in Polen und Deutschland und ist dem 2009 verstorbenen Krakauer Strafrechtslehrer Prof. *Zbigniew Holda* gewidmet.¹ Er stellt zunächst einige rechtstatsächliche Hintergrundbetrachtungen zur Untersuchungshaft in Deutschland und Polen vor. Sodann wird herausgearbeitet, welche Bedeutung die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die Entwicklung des Rechts der Untersuchungshaft in den beiden Staaten in jüngerer Zeit hatte (oder hätte haben sollen), denn in beiden Staaten musste der Gesetzgeber, vor allem aber die Praxis, in den vergangenen Jahren wiederholt korrigiert werden.

II. Die Entwicklung der Untersuchungshaft in Deutschland und Polen – rechtstatsächliche Befunde

Betrachtet man Deutschland und Polen im europäischen Vergleich, so liegen sie im Hinblick auf die Gesamtheit der Gefangenen bei den Raten pro 100.000 Einwohner erheblich auseinander: Polen weist trotz eines deutlichen Rückgangs bei den registrierten Straftaten (ohne Verkehrs- und Finanzstrafaten) seit der Jahrtausendwende deutliche steigende Gefangenenzahlen bis ca. 2008 auf und liegt, nach einem Rückgang erst in jüngster Zeit, derzeit bei einer Gefangenenrate von 217.² Auch in Deutschland stieg die Zahl der Gefangenen insgesamt nach 1990 bis etwa 2005 erheblich an, lag aber im Niveau deutlich unter den polnischen Werten, die Rate betrug – ebenfalls nach einem aktuellen Rückgang –

zuletzt 91.³ Die Unterschiede verringern sich jedoch, wenn man die Untersuchungsgefangenen gesondert betrachtet: In beiden Staaten haben sich hier die Zahlen zwischen der Jahrtausendwende und 2009 beachtlich verringert. In Polen sank die Zahl zwischen dem Höchststand 2002 mit über 22.000 Untersuchungsgefangenen auf weniger als 10.000 im Jahr 2009; in Deutschland war der Höchststand mit ebenfalls gut 22.000 Gefangenen bereits 1994 erreicht und nahm seitdem kontinuierlich ab – 2009 waren noch ca. 11.000 Untersuchungsgefangene inhaftiert.⁴ Obwohl Polen und Deutschland im Grundsatz denselben Zeitraum als Untersuchungshaft definieren – nämlich bis zum rechtskräftigen, d.h. letztinstanzlichen Urteil – lassen sich diese Zahlen bzw. die Rate per 100.000 möglicherweise nur eingeschränkt vergleichen: Während in Deutschland alle Inhaftierten, die sich im strafrechtlichen Rechtsmittelverfahren befinden, als Untersuchungsgefangene in entsprechenden Anstalten (bzw. Anstaltsteilen) untergebracht sind, gibt es in Polen die Möglichkeit, nach Einlegung des Rechtsmittels (zumeist gegen das Strafmaß, nicht gegen die Verurteilung an sich) bereits in eine Strafanstalt verlegt zu werden; solche Gefangene werden dann als Strafgefangene gezählt. Wie viele Untersuchungsgefangene dies aber tatsächlich betrifft, ist statistisch nicht erfasst.⁵ Ausgehend von den offiziellen Werten lag die Rate in Deutschland zuletzt bei ca. 15, in Polen unter 25. Untersuchungsgefangene machen damit in Deutschland nur noch ca. 15 %, in Polen sogar nur noch 11 % aller Gefangenen aus.⁶ Sowohl im Hinblick auf den prozentualen Anteil als auch im Hinblick auf die Rate weisen damit Deutschland und Polen im europäischen Vergleich tendenziell moderate Werte auf.⁷

In Bezug auf die Population der Untersuchungsgefangenen selbst ergeben sich jedoch wieder bemerkenswerte Unterschiede: Während in Deutschland ca. 41 % aller Untersuchungsgefangenen Ausländer sind (gegenüber ca. 22 % bei den Strafgefangenen) und ein großer Teil der Anordnungen von Untersuchungshaft auch durch diese Ausländereigenschaft begründet ist (die häufig und vermutlich oftmals auch

* Eine polnische Fassung des Beitrags wird in memoriam Prof. *Zbigniew Holda* (1950-2009) in: *Krajewski/Stando-Kawecka* (Hrsg.), *Problemy penologii i praw człowieka na początku XXI wieku* (Probleme der Pönologie und der Menschenrechte am Anfang des 21. Jahrhunderts) erscheinen.

¹ Ein Forschungsschwerpunkt *Holdas* war die Beachtung der Menschenrechte im Strafprozess und vor allem im Justizvollzug; wichtige Publikationen in diesem Zusammenhang sind die jeweiligen polnischen Länderberichte *Holda/Rzeplinski*, in: van Zyl Smit/Düinkel (Hrsg.), *Imprisonment today and tomorrow*, 1991, S. 455; *Holda/Rzeplinski*, in: van Zyl Smit/Düinkel (Hrsg.), *Prison Labour – Salvation or Slavery?*, 1997, S. 197; *Holda/Bulenda/Rzeplinski*, in: *Düinkel/Vagg* (Hrsg.), *Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug, Waiting for Trial*, 1994, S. 465.

² *Krajewski/Stando-Kawecka*, in: *Düinkel u.a.* (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, 2010, S. 717 (S. 720 ff.); aktuelle Daten aus dem *World Prison Brief* des International Centre for Prison Studies, www.kcl.ac.uk/depsta/law/research/icps/worldbrief/ (Stand: 31.3.2011).

³ *Düinkel/Morgenstern*, in *Düinkel u.a.* (Fn. 2), S. 97.

⁴ *Morgenstern*, in: van Kalmthout/Knapen/Morgenstern (Hrsg.), *Pre-trial Detention in the European Union*, 2009, S. 387 (S. 401).

⁵ *Morgenstern* (Fn. 4), S. 751 (S. 728).

⁶ Hier wurden die Angaben des Council of Europe, *Annual Penal Statistics (SPACE)* für 2008, welche 2010 erschienen sind, verwendet, vgl.

http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_cooperation/prisons_and_alternatives/Statistics_SPACE_I/ (Stand: 12.4.2011).

⁷ *Morgenstern*, *ERA-Forum* 9 (2008), 527; auch unter: <http://www.springerlink.com/openurl.asp?genre=article&id=doi:10.1007/s12027-008-0096-x> (Stand: 12.4.2011).

zu schnell zur Annahme der Fluchtgefahr führt);⁸ ist in Polen bei beiden Gruppen der Anteil von Ausländern mit knapp 1 % (alle Gefangenen) und gut 3 % (Untersuchungsgefangene) gering.⁹

Schließlich sind noch die Befunde zur Länge der Untersuchungshaft wichtig, wenngleich hier in Bezug auf die Vergleichbarkeit der Fälle und die angemessene Länge besondere Vorsicht in Bezug auf die Verwendung von Durchschnittsdaten geboten ist. Auch hier erlaubt die Statistik in Deutschland wieder eine vorsichtig optimistische Bewertung der Entwicklung: Zwar ist seit den 1970er Jahren der Anteil der längeren Untersuchungshaftperioden (mehr als 12 Monate) auf etwa 25 % (Stand 2008) gestiegen, die absoluten Zahlen blieben jedoch nahezu gleich – der Schluss ist erlaubt, dass Untersuchungshaft vor allem in Fällen schwererer Straftaten und damit oft auch schwierigerer Ermittlungen angeordnet wird und in weniger schweren Fällen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten in leichteren Fällen eher auf Untersuchungshaft verzichtet wird.¹⁰ Betrachtet man deliktspezifisch Daten für den Zeitraum von 2003-2006 (Westdeutschland) ist für alle Delikte (ohne Verkehrsstraftaten) eine geringfügig zunehmende Länge festzustellen; besonders deutlich fällt die Zunahme tatsächlich aber bei Delikten gegen das Leben aus, wo vor allem Haftzeiten von über einem Jahr deutlich zugelegt haben.¹¹

Für Polen gibt es Angaben zur Länge von Untersuchungshaft in der Stellungnahme zum Fall Jamrózy vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der polnischen Helsinki Foundation for Human Rights (HFHR), deren Vizepräsident Zbigniew Hołda war. So waren im Jahr 2006 bei Fällen, die vor dem Bezirksgericht (Sąd Rejonowy) anhängig waren, die meisten Untersuchungsgefangenen (ca. 66 %) max. drei Monate; weitere 18 % waren max. sechs Monate inhaftiert. Immerhin 3 % jedoch waren bis zu zwei Jahren inhaftiert, ein kleiner Teil sogar mehr als zwei Jahre, obwohl dies nach polnischem Recht nur in extremen Ausnahmefällen möglich ist.¹² Weit länger sind nach statistischen Angaben der polnischen Regierung selbst (im Verfahren Kauczor vor dem EGMR)¹³ jedoch die Haftdauern bei Verfahren vor dem Regionalgericht (Sąd Okręgowy): Im Jahr 2005 waren von den knapp 4.000 Verfahren, die vor Regionalgerichten anhängig waren, ca. 30 % der Betroffenen zwischen zwölf und 24 Monaten in Untersuchungshaft; 23 % sogar länger als zwei Jahre.

III. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die gesetzliche Basis für die Anordnung der Untersuchungshaft ist sowohl in Deutschland wie auch in Polen in der Strafprozessordnung/Kodeks postepowania karnego (KPK)¹⁴ zu finden. Wichtige Weichenstellungen stammen auch aus der jeweiligen Verfassung (vor allem in Gestalt der sog. Prozessgrundrechte, Art. 101-104 des deutschen GG, in denen sich auch die Habeas-Corpus-Garantien finden; bzw. in Art. 41 und 45 der polnischen Verfassung). Zusätzlich gilt in beiden Staaten jedoch auch die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Deutschland ratifizierte sie im Jahr 1952; sie ist einfaches Bundesrecht und steht damit im Rang unter dem Grundgesetz. In Polen gilt sie seit ihrer Ratifikation im Jahr 1993, hier geht sie jedoch dem einfachen Gesetz vor (Art. 91 Abs. 2 der polnischen Verfassung).

Im Mittelpunkt der nun folgenden Erörterungen steht Art. 5 EMRK, insbesondere Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. c EMRK zur (anfänglichen) Begründung einer Untersuchungshaft; zur Anordnungen durch einen Richter, Art. 5 Abs. 3 EMRK zur Beschleunigung des Verfahrens sowie Art. 5 Abs. 4 EMRK zur Haftprüfung. Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 EMRK ist zu betonen, dass sich nach (wiederholt kritisierte)¹⁵ Auffassung des EGMR die Garantie des besonders zu beschleunigenden Verfahrens in Haftsachen nur bis zum erstinstanzlichen Urteil erstreckt, danach wird die Verfahrenslänge „nur noch“ über Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf ein Urteil innerhalb „angemessener Frist“) gemessen. Die Verurteilungen nach Art. 5 Abs. 3 EMRK beziehen sich daher stets auf Fälle im erstinstanzlichen Stadium.

1. Die Situation in Deutschland

Durch den einfachgesetzlichen Rang der EMRK haben sich in Deutschland in jüngster Zeit Probleme ergeben, die besonders deutlich zutage traten, als der EGMR im Dezember 2009 in seiner Einschätzung eines Rückwirkungsproblems bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung vom deutschen Bundesverfassungsgericht ausdrücklich abwich (M. v. Deutschland).¹⁶ Noch immer ist nicht vollständig geklärt, wie die Praxis zukünftig in einem solchen Kollisionsfall verfahren wird. Grundsätzlich gilt jedoch für die Beachtung der EMRK in Deutschland Folgendes: Art. 1 EMRK verpflichtet in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat beim EGMR in Straßburg unterliegt, dazu, allgemeine Maßnahmen zu treffen, um künf-

⁸ *Düinkel/Morgenstern* (Fn. 4), S. 204 f.

⁹ *Morgenstern* (Fn. 4), S. 729.

¹⁰ Ausführlich hierzu *Morgenstern* (Fn. 4), S. 418.

¹¹ *Morgenstern* (Fn. 4), S. 430.

¹² Helsinki Foundation for Human Rights/Helsinki Fundacja Praw Człowieka (HFHR), Written comments by HFHR in the Case *Jamrózy v. Poland*, 2008, www.hfhrpol.waw.pl/precedens/images/stories/jamrozy_amicus_final.pdf (1.4.2011).

¹³ EGMR, Urt. v. 3.2.2009 – 45219/06 (*Kauczor v. Poland*).

¹⁴ Dem deutschsprachigen Leser steht eine Übersetzung der polnischen Strafprozessordnung durch *Ewa Weigend* zur Verfügung (*Weigend*, Die polnische Strafprozessordnung: vom 6. Juni 1997 nach dem Stand vom September 2003 [Kodeks postepowania karnego], 2004).

¹⁵ *Trechsel*, Human Rights in Criminal Proceedings, 2006, S. 519 ff.

¹⁶ EuGH, Urt. v. 17.12.2009 – 19359/04 (M. v. Deutschland). Eine Stellungnahme findet sich z.B. bei *Kinzig*, NStZ 2010, 233; und bei *Ullenbruch*, LTO v. 20.8.2010 (abrufbar unter: <http://www.lto.de/de/print/nachrichten/1188/Voelkerrechtliche-Geisterfahrer/> [Stand: 20.9.2010]).

tige Konventionsverletzungen zu verhüten. Aus Art. 46 EMRK in Verbindung mit dieser Verpflichtung ist dann das Gebot, entsprechende Rechtsänderungen herbeizuführen, herzuleiten. Die Garantien der EMRK können nach deutschem Recht von Beschwerdeführern nicht direkt vor dem BVerfG geltend gemacht werden, es berücksichtigt die Konvention sowie die einschlägige Rechtsprechung des EGMR jedoch bei der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes.¹⁷ Die Geltung als Bundesrecht führt außerdem dazu, dass alle deutschen Gerichte und Behörden zur Beachtung der EMRK verpflichtet sind (Art. 20 Abs. 3 GG).¹⁸ Der Rechtsprechung des EGMR kommt dabei besondere Bedeutung zu, weil sie den aktuellen Entwicklungsstand der Konvention widerspiegelt.¹⁹

Jahrzehntlang galt, dass deutsches Recht – spätestens nach der Überprüfung durch das BVerfG – den menschenrechtlichen Anforderungen der EMRK stets genüge. Nicht erst das Urteil im Fall „M. v. Deutschland“ hat aber gezeigt, dass diese Annahme in den letzten Jahren „leicht erschüttert“ wurde.²⁰ Wiederholt lagen dabei die Straßburger Entscheidungen im Bereich des Untersuchungshaftrechts.²¹ Keines dieser Urteile ist allerdings von der deutschen Rechtspraxis so kontrovers diskutiert worden wie das oben zitierte zur Sicherungsverwahrung; die Forderungen wurden inzwischen vielmehr weitgehend in gesetzlichen Reformen aufgegriffen, die Verurteilungen durch den EGMR führten teilweise zu Änderungen der StPO.

a) Justizförmiges Verfahren bei der Haftkontrolle

Art. 5 Abs. 4 EMRK sieht eine richterliche Haftkontrolle vor; in der Zusammenschau mit Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 EMRK führt dies zu einem umfassenden Rechtsschutz, der das Gebot der Waffengleichheit achtet (d.h. auch einen Anspruch auf

¹⁷ Dies ist spätestens seit der Entscheidung im Fall Görgülü (BVerfGE 111, 307 [317, 319]) unbestritten. Der derzeitige Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Vofßkuhle* führt dazu aus: „[...] Aus verfassungsrechtlicher Sicht erfolgt dies unter der Ägide der Völkerrechts Offenheit der deutschen Rechtsordnung, wie es das BVerfG in seiner grundlegenden Entscheidung zum Sorgerechtsfall Görgülü postuliert hat. Darin erhebt das BVerfG die EMRK trotz ihres Ranges als einfaches Bundesgesetz mittelbar zum verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab, indem nicht nur die Vertragsstaaten als Völkerrechtssubjekte, sondern alle staatlichen Behörden und Gerichte an die Konvention gebunden werden.“ (*Vofßkuhle*, NVwZ 2010, 1 [4]).

¹⁸ *Esser*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, 2002, S. 868 ff.

¹⁹ BVerfGE 111, 307; darauf beruft sich in einer entsprechenden Formulierung auch der BGH, vgl. zuletzt BGH, Beschl. v. 21.7.2010 – 5 StR 60/10.

²⁰ *Weigend/Salditt*, in: Cape/Hodgson/Prakken/Spronken (Hrsg.), *Suspects in Europe*, 2007, S. 78 (S. 81). Ähnlich auch die Einschätzung von *Scheffler*, in: Joerden/Szwarck (Hrsg.), *Europäisierung des Strafrechts in Polen und Deutschland, rechtsstaatliche Grundlagen*, 2007, S. 97.

²¹ Vgl. hierzu auch *Tsambikakis*, ZIS 2009, 503.

rechtlichen Beistand einschließt) und unter anderem voraussetzt, dass der Beschuldigte ausreichende Informationsmöglichkeiten hat, um sich gegen den Haftbefehl bzw. die Anordnung der Haftfortdauer zur Wehr zu setzen. Vor diesem Hintergrund war in Deutschland schon lange § 147 Abs. 2 StPO kritisiert worden, der bei Gefährdung des Untersuchungszwecks die Akteneinsicht des Verteidigers vor Abschluss der Ermittlungen einschränkt. In dem vom EGMR zuletzt behandelten Fall²² hatte der Verteidiger, der für den Beschuldigten einen Haftprüfungsantrag gestellt hatte, keine Akteneinsicht erhalten, sondern von der Staatsanwaltschaft nur mündliche Informationen angeboten bekommen. In der Entscheidung wurde unter Berufung auf frühere Entscheidungen²³ einstimmig ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK festgestellt. Zur Begründung wurde u.a. angeführt, dass die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten, die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung „essentiell“ waren, gegen das Gebot der Waffengleichheit und damit gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK verstoße.²⁴

Diese Rechtsprechung zwang die Bundesregierung zur Überarbeitung von § 147 Abs. 2 StPO. Im ursprünglichen Entwurf war nur davon die Rede, dass „dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen sind“. Nachdem viele Experten und auch Parlamentarier erhebliche Zweifel geäußert hatten,²⁵ dass diese Formulierung die Rechtsprechung des EGMR tatsächlich umsetzt, wurde der Entwurf um den Zusatz ergänzt, „in der Regel ist insoweit Akteneinsichtsrecht zu gewähren“.

Zudem wurde ein neuer § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO eingeführt, der seit dem Inkrafttreten am 1.1.2010 die notwendige Verteidigung in allen Fällen vorsieht, in denen Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung tatsächlich vollstreckt wird. Obwohl auch dies im Entwurf des Justizministeriums ursprünglich nicht enthalten war, zeichnete sich in der ersten parlamentarischen Beratung schnell ab, dass die Mitglieder des Rechtsausschusses in seltener Einmütigkeit eine Verteidigung in U-Haft-Fällen „von Anfang an“ befürworteten, unter anderem mit dem Argument der Benachteiligung armer bzw. sprachunkundiger oder anderweitig benachteiligter Beschuldigter, die regelmäßig die ersten drei Monate

²² EGMR, Urt. v. 13.12.2007 und v. 9.7.2009 (Große Kammer) – 11364/03 (*Mooren v. Germany*).

²³ EGMR, Urt. v. 5.7.2001 – 38321/97 (*Erdem v. Germany*); EGMR, Urt. v. 13.2.2001 – 24479/94 (*Lietzow v. Germany*); EGMR, Urt. v. 13.2.2001 – 23541/94 (*Garcia Alva v. Germany*).

²⁴ Dieses Problem wurde in EGMR, Urt. v. 25.6.2002 – 24244/94 (*Migon v. Poland*) auch für Polen relevant; hier erfolgte gleichfalls eine Verurteilung (jedoch bezogen auf die alte Rechtslage) wegen eines Verstoßes gegen die Waffengleichheit. Das Hauptargument war allerdings, dass weder der Beschuldigte noch sein Verteidiger in Bezug auf die Verlängerung der Untersuchungshaft gehört worden waren.

²⁵ Expertenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestags v. 22.4.2009; Plenardebatte der ersten Lesung des Entwurfs v. 12.2.2009, Plenar-Prot. 16/205, S. 22196 ff.

in U-Haft unverteidigt verbrächten. Diese Forderung ist von Wissenschaftlern mit dem Argument, dass sich so beachtliche Verkürzungen der Untersuchungshaft erreichen lassen, seit Jahrzehnten erhoben worden.²⁶ Insofern verwundert die Weichenstellung in letzter Minute. Sie ist möglicherweise dem Umstand geschuldet, dass die beteiligten Parlamentarier überwiegend selbst Strafrechtspraktiker, in der Regel Strafverteidiger sind. Möglicherweise hat auch der stete Tropfen den Stein gehöhlt – die Mehrkosten der Pflichtverteidigung können unter Umständen durch die Verkürzung der U-Haftzeiten ausgeglichen werden, auch dieses Argument fand endlich Gehör.

Ein weiterer Umstand spielte aber mittelbar auch eine Rolle: Der EGMR fordert Waffengleichheit für den Beschuldigten – Akteneinsicht kann aber nach deutschem Verständnis nur sein Verteidiger haben. Versteht man also die Entscheidungen des EGMR in der oben dargestellten Weise, dass nämlich vernünftige Verteidigungsaussichten gegen die Haft in der Regel nur nach Kenntnis der wichtigen Aktenteile möglich sind, ergibt sich die frühe notwendige Verteidigung auch hieraus. Die wiederholten Verurteilungen Deutschlands durch den EGMR haben also unmittelbar zu einer Änderung des § 147 Abs. 2 StPO geführt und mittelbar der Forderung nach notwendiger Verteidigung bei vollzogener U-Haft Schützenhilfe geleistet.

b) Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen

Der EGMR hatte darüber hinaus in mehreren Fällen wegen überlanger Dauer des Verfahrens (bzw. der Untersuchungshaft) eine Verletzung von Art. 5 EMRK zu untersuchen, Deutschland wurde dabei mehrfach verurteilt.²⁷

Auch hier wurde versucht, den Rückenwind aus Straßburg zu nutzen, um auf eine feste Höchstgrenze der Untersuchungshaft zu drängen²⁸ – ebenfalls eine sehr alte Forderung.²⁹ In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass der EGMR sich selbst schwer tut, zeitlich starre Grenzen für die Höchstdauer der Untersuchungshaft zu setzen: So

²⁶ Paeffgen, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des U-Haftrechts, 1986, S. 137; Busse, Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft, 2008, S. 51 ff.; sowie verschiedene Beiträge in Schöch/Jehle (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, 2004.

²⁷ EGMR, Urt. v. 5.7.2001 – 38321/97 (Erdem v. Germany): U-Haft fünf Jahre und elf Monate; EGMR, Urt. v. 29.10.2004 – 49746/99 (Cevizovic v. Germany): U-Haft vier Jahre und neun Monate; EGMR, Urt. v. 10.2.2006 – 65745/01 (Dzelili v. Germany): U-Haft fünf Jahre und vier Monate). In allen drei Fällen wurde ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK angenommen.

²⁸ Z.B. Montag in der ersten Beratung des Gesetzentwurfs v. 12.2.2009, Plenar-Prot. 16/205, S. 22199; König in der Stellungnahme für den Rechtsausschuss, Plenar-Prot. 16/205, <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1251&id=1134>.

²⁹ Statt aller: Paeffgen (Fn. 26), S. 57; Literaturzusammenstellung bei Kazele, Untersuchungshaft, Ein verfassungsrechtlicher Leitfaden für die Praxis, 2008, S. 120.

urteilte der Gerichtshof, dass im letzten der (in der Sache) entschiedenen deutschen Fälle³⁰ keine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK vorlag, obwohl der Beschwerdeführer mehr als fünf Jahre und sechs Monate in deutscher U-Haft saß (vor seiner Auslieferung war er bereits im Libanon inhaftiert gewesen). Der Gerichtshof argumentierte, dass die exorbitante Länge der U-Haft – es handelte sich um das La-Belle-Verfahren in Berlin³¹ – durch die besonders schwierigen und umfangreichen Ermittlungen bzw. Zeugenvernehmungen in den Hauptverhandlungen im konkreten Fall noch gerechtfertigt war. Insofern gab es im Bereich der zeitlichen Begrenzung von Untersuchungshaft keinen europäischen Niederschlag im deutschen Haftrecht – die deutschen Gerichte sind vielmehr gehalten, die diesbezügliche Rechtsprechung der deutschen Oberlandesgerichte und des Bundesverfassungsgericht ebenso wie die des EGMR umzusetzen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass in einer umfangreichen rechtsvergleichenden Studie der Universitäten Tilburg (Niederlande) und Greifswald zur Untersuchungshaft in Europa³² festgestellt wurde, dass Aussagen über den Nutzen von festen Zeitlimits schwierig sind.³³ Zum einen wird schon der Begriff der Untersuchungshaft unterschiedlich verstanden – manche europäischen Staaten gebrauchen den Terminus nur für die Zeit bis zum ersten Sachurteil (das entspricht auch der Auffassung des EGMR zur Anwendbarkeit des Art. 5 Abs. 3 EMRK, s.o.), die Mehrheit verwendet ihn für die Haft bis zum rechtskräftigen Urteil (so auch Polen und Deutschland). Naturgemäß ist der Zeitraum, über den sich Untersuchungshaft erstrecken kann, dann sehr unterschiedlich. Außerdem kann es geschehen, dass Fristen (die, falls sie existieren, oft sehr lang sind) von den Justizbehörden ausgeschöpft werden, wohingegen Staaten, die zeitliche Begrenzungen im konkreten Fall allein aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ableiten und/oder kurze Haftprüfungsfristen haben, relativ kürzere tatsächliche Haftzeiten haben. Dabei ist allerdings eine echte komparative Messung von Haftzeiten derzeit unmöglich – selbst wenn nationale Daten vorliegen, sind sie wegen unterschiedlicher Konzepte und Zählweisen, abhängig z.B. von der Gerichtsebene, nicht miteinander zu vergleichen.

2. Die Situation in Polen

Obwohl in Polen die rechtliche Situation zur direkten Berücksichtigung der EMRK und der Urteile des EGMR einfacher erscheint als in Deutschland, ist die Situation im Bereich der Untersuchungshaft, vor allem im Hinblick auf das Be-

³⁰ EGMR, Urt. v. 26.1.2007 – 65655/01 (Chraidi v. Germany). Weitere Fälle Art. 5 Abs. 3 EMRK betreffend sind seitdem verhandelt, aber als unzulässig erklärt worden (Stand: Oktober 2010).

³¹ In diesem Verfahren, das ein Bombenattentat mit mehreren Toten in einer Berliner Diskothek zum Gegenstand hatte, gab es sechs Angeklagte und unzählige Zeugen; bewiesen wurde außerdem ein politischer Hintergrund bzw. eine Verwicklung des libyschen Staates.

³² van Kalmthout/Knapen/Morgenstern (Fn. 4), S. 80 ff.

³³ Morgenstern (Fn. 4), S. 80.

schleunigungsgebot unbefriedigend. In einem Beitrag zur Umsetzung von Art. 5 EMRK in Deutschland und Polen bringt es *Renzikowski*³⁴ auf den Nenner: „Die Rechtslage – konventionskonform [...] die Praxis – defizitär“. An dieser Einschätzung aus dem Jahr 2006 hat sich auch vier Jahre später nur wenig geändert. Ausgehend von grundlegenden Entscheidungen des EGMR zur Untersuchungshaft in Polen (die Fälle *Baranowski*³⁵, *Kudła*³⁶ und *Michta*³⁷), soll hier vor allem auf zwei Urteile aus dem Jahr 2009 eingegangen werden, die schon erwähnten Fälle *Kauczor* und *Jamroży*.³⁸

a) Die Begründung der Untersuchungshaft und die richterliche Anordnung

Im Fall *Baranowski*, der sich noch auf die vor 1998 geltende Rechtslage bezog, kritisierte der Gerichtshof, dass eine im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft angeordnete und zunächst befristete Untersuchungshaft, die erst nach drei Monaten durch ein Gericht bestätigt werden musste, später stillschweigend in eine unbefristete Haft überführt werden konnte. Der Richtervorbehalt ist zwar in Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. c EMRK nicht ausdrücklich genannt, ergibt sich aber in Zusammenschau mit Art. 5 Abs. 3 EMRK (Vorführung vor den Richter) und aus dem Zweck des Art. 5 EMRK insgesamt, den Beschuldigten vor willkürlicher und ungerechtfertigter Freiheitsentziehung zu schützen. Die alte polnische Rechtslage ging jedoch davon aus, dass durch die Anklageerhebung und damit den Übergang vom Ermittlungs- in das gerichtliche Verfahren der Richter das Fortbestehen der Untersuchungshaft quasi stillschweigend akzeptierte. Dies ist mit Art. 5 EMRK jedoch nicht vereinbar, vor allem ist die Anklageerhebung allein keine sachliche Begründung für die Fortdauer der Untersuchungshaft, argumentierte der EGMR.

Auch wenn diese Rechtslage inzwischen beseitigt und mit Art. 250 KPK ein Richtervorbehalt für Untersuchungshaft ausdrücklich angeordnet ist, wird die Praxis offenbar dennoch immer von der staatsanwaltschaftlichen Initiative dominiert. Wie im Fall *Jamroży* vom Gerichtshof (basierend auf der Stellungnahme der HFHR) betont wird, sind auch nach der Jahrtausendwende die weitaus meisten staatsanwaltschaftlichen Anträge auf Untersuchungshaft (90 %) von den Gerichten akzeptiert worden. Untersuchungshaft wiederum war das am häufigsten angeordnete Sicherungsmittel, d.h. die nach KPK vorgesehenen Alternativen wie Meldeauflagen, Kautions etc. wurden wenig genutzt. Schließlich waren, auch dieses ergibt sich zumindest aus einer kleineren Untersuchung der HFHR für die Stellungnahme, Haftbeschwerden so gut wie nie erfolgreich.

³⁴ *Renzikowski*, in: Joerden/Szwarc (Fn. 20), S. 311.

³⁵ EGMR, Urte. v. 28.3.2000 – 28358/95 (*Baranowski v. Poland*).

³⁶ EGMR, Urte. v. 26.10.2000 – 30210/96 (*Kudła v. Poland*).

³⁷ EGMR, Urte. v. 4.6.2006 – 13425/02 (*Michta v. Poland*).

³⁸ EGMR, Urte. v. 15.9.2009 – 6093/04 (*Jamroży v. Poland*).

U.a. im Fall *Kudła*, aber auch später oft wiederholt,³⁹ ging der Gerichtshof näher auf die Erfordernisse an die Begründung von Untersuchungshaft ein. Dabei sind die anfängliche Begründung und die Begründung der Fortdauer der Untersuchungshaft zu unterscheiden. Der Gerichtshof akzeptierte in allen genannten Fällen die anfängliche Anordnung von Untersuchungshaft nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. c EMRK, da ein hinreichender Verdacht auf eine ernste Straftat vorlag und außerdem umfangreiches Beweismaterial sowie insgesamt ein ungestörter Verfahrensablauf gesichert werden musste. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Haftgründen nimmt der Gerichtshof in den polnischen Fällen dann aber im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 3 EMRK, d.h. unter dem Zeitaspekt vor.

b) Die Begründung der Haftfortdauer

Die entscheidende Frage für den Gerichtshof ist in den hier diskutierten Fällen daher, ob diese Gründe im Zeitverlauf Bestand hatten und die Haft daher nach Art. 5 Abs. 3 EMRK noch eine „angemessene“ Frist andauert. Die Haftfortdauer kann nach den Worten des Gerichts nur gerechtfertigt werden, wenn im Einzelfall „begründete Anzeichen“ dafür bestehen, dass die Haft noch nötig ist angesichts eines „überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit“, welches unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung „die Achtung des persönlichen Freiheitsrechtes überwiegt.“⁴⁰ Der Gerichtshof betont als entscheidend, dass die anfängliche Begründung, insbesondere die Existenz eines hinreichenden Tatverdachts, zwar eine *conditio sine qua non* für die Haft darstellt, ihre Fortdauer allein aber nach einer gewissen Zeit nicht mehr rechtfertigen kann. Gerichte, die eine Fortdauer anordnen, müssen daher alle Fakten neu überprüfen und gegeneinander abwägen. Die jeweiligen polnischen Gerichte hatten in der Regel jedoch die ursprünglich genannten Haftgründe bei Anordnung der Haftfortdauer einfach wiederholt oder – wie der Gerichtshof barsch anmerkt – lediglich das Gesetz paraphrasiert.⁴¹

In den Urteilen des Gerichtshofs wird außerdem stets berücksichtigt,⁴² ob weniger einschneidende Alternativen zur Untersuchungshaft in Erwägung gezogen wurden, d.h. ob die Gerichte dahingehend Ermessen ausgeübt haben. Obwohl das polnische Recht eine Reihe von Alternativen zur Untersuchungshaft kennt, wird von ihnen in der Regel nicht Gebrauch gemacht. Wenn sie nicht einmal in Erwägung gezogen werden, ergibt sich nach Auffassung des EGMR schon hieraus eine unzureichende Begründung für die Haftfortdauer.

³⁹ Ausführlich z.B. in EGMR, Urte. v. 4.6.2006 – 13425/02 (*Michta v. Poland*), wo bereits das reformierte Recht Berücksichtigung gefunden hat.

⁴⁰ EGMR, Urte. v. 26.10.2000 – 30210/96 (*Kudła v. Poland*), paras. 110 ff.; EGMR, Urte. v. 4.6.2006 – 13425/02 (*Michta v. Poland*), paras. 45 ff.

⁴¹ EGMR, Urte. v. 3.2.2009 – 45219/06 (*Kauczor v. Poland*), para. 59.

⁴² Z.B. EGMR, Urte. v. 4.6.2006 – 13425/02 (*Michta v. Poland*), para. 50; EGMR, Urte. v. 21.12.2000 – 33492/96 (*Jabłoński v. Poland*), para. 83.

Von erheblicher Bedeutung ist darüber hinaus, dass der Gerichtshof die polnische Praxis insofern rügt, als die zu erwartende „Schwere der Strafe“ oftmals der einzige substantiierte Grund für die Haftfortdauer ist. Der Gerichtshof sah sich zur wiederholten Befassung mit dieser Frage vermutlich auch deshalb genötigt, weil Art. 258 § 2 KPK eine Bestimmung über Haftgründe bei Delikten, deren Strafrahmen eine Höchststrafe von acht Jahren oder mehr androht, enthält. Die Interpretation dieser Bestimmung ist in der polnischen Rechtslehre und vor allem in der Praxis offenbar nicht unumstritten.⁴³ Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EMRK ist die Norm jedoch restriktiv zu interpretieren, d.h. der Schwere der konkret zu erwartenden Strafe kommt Indizwirkung für eine erhöhte Flucht- oder Verdunkelungsbereitschaft zu – nicht mehr. Diese Diskussion ist im Übrigen ähnlich auch um den Haftgrund der Schwere der Tat im (jetzigen) deutschen § 112 Abs. 3 StPO geführt worden. Auch hier war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig, das eine teleologische Reduktion vornahm: Auch bei Vorliegen einer der im Gesetz aufgezählten schweren Straftaten (vor allem schwere Gewalt- und Tötungsdelikte, die eben alle eine sehr hohe Strafe erwarten lassen) ist das Vorliegen eines Haftgrundes – Flucht, Flucht- oder Verdunkelungsgefahr – notwendig, allerdings sind die Begründungsanforderungen herabgesetzt, der Schwere der Straftat (und damit der Schwere der Strafe) kommt eine indizielle Bedeutung zu.⁴⁴

Im Fall Kauczor kam aus Sicht der Gerichtshofs noch erschwerend hinzu, dass das Gericht – und im Verfahren in Straßburg auch die polnische Regierung!⁴⁵ – die (fortbestehende) Verdunkelungsgefahr von Seiten des Angeklagten damit begründet hatte, dass er seine Schuld bestritt: ein klarer Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.

Der Gerichtshof entscheidet daher in vielen Fällen schon an dieser Stelle, dass die richterliche Begründung für die Haftfortdauer – in seinen Worten – nicht „relevant“ und „ausreichend“ ist, ohne sich aber im Einzelnen darauf einzulassen, ab wann die Haftdauer unverhältnismäßig (d.h. nicht mehr „angemessen“ nach den Worten des Art. 5 Abs. 3 EMRK) war. Unangemessen ist sie dann, wenn die zuständigen nationalen Behörden bei der Betreibung des Verfahrens nicht die nötige Sorgfalt haben walten lassen („did not display special diligence“). Auch dies kann nur nach genauer Überprüfung im Einzelfall entschieden werden; bei besonderer Komplexität des Falles und ausreichender Förderung des Verfahrensfortganges durch die Behörden akzeptiert der Gerichtshof unter Umständen auch sehr lange Untersuchungschaftzeiten.

⁴³ Vgl. die Nachweise bei *Skorupka*, Schutz des Rechts auf Freiheit und persönliche Sicherheit im Fall der Untersuchungshaft in Polen, Osteuropa: Gegenwartsfragen aus den Rechten des Ostens, 2007, S. 172 dort Fn. 28.

⁴⁴ BVerfGE 19, 342 abrufbar unter:

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv019342.html> (1.11.2010).

⁴⁵ EGMR, Urt. v. 3.2.2009 – 45219/06 (*Kauczor v. Poland*), para. 41.

c) Das „strukturelle Problem“ der Haftlänge

Dennoch nimmt der Gerichtshof sehr wohl zur Kenntnis, wie lange bestimmte Untersuchungschaftzeiträume waren, eine genaue Berechnung der Frist ist in den Urteilen stets enthalten. Man darf vermuten, dass die Feststellung im Fall Kauczor (§ 39), „der Zeitraum, der zu berücksichtigen ist, umfasst 7 Jahre, zehn Monate und 3 Tage“ dazu geführt hätte, dass der EGMR auch eine unangemessenen Haftlänge bejaht hätte.⁴⁶ Er nimmt in diesem Fall die Berechnung auch noch einmal auf, wenn er feststellt, dass der relevante Zeitraum „mehr als acht Jahre und sechs Monate für eine einzige Instanz“ gedauert habe und einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (wo es um die Gesamtlänge des Verfahrens geht) feststellt. Eine gewisse Ungeduld des Gerichtshofs scheint inzwischen gelegentlich zwischen den Zeilen spürbar zu werden, etwa wenn er in den beiden hier besprochenen Urteilen von 2009 (und auch 2010)⁴⁷ stets nur noch lapidar auf die vorangegangenen Entscheidungen zu denselben Punkten verweist.

Wie oben im Hinblick auf Deutschland bereits gesagt, ist das Problem unzureichend begründeter bzw. unangemessen langer Untersuchungschaft(fortdauer) kein spezifisch polnisches; Verurteilungen treffen viele andere Staaten in West- und Osteuropa.⁴⁸ Eine solche Häufung unzureichend begründeter und/oder überlanger Untersuchungschaft wie in der polnischen Praxis veranlasste jedoch den Gerichtshof, in den Fällen Kauczor und Jamrozý die Umsetzung der zuvor ergangenen Urteile nach Art. 46 EMRK durch die polnische Regierung zu erörtern. Diese Vorschrift verpflichtet die Vertragsparteien, die Urteile in solchen Verfahren, in denen sie Partei gewesen waren, umzusetzen (s.o.). Kontrollorgan ist nach Art. 46 Abs. 2 EMRK das Ministerkomitee des Europarates.

Nach Angaben des Gerichtshofs ist Polen im Jahr 2007 in 32 Fällen wegen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK verurteilt worden, im Jahr 2008 in 33 Fällen. Weitere 145 Fälle waren im Februar 2009 noch anhängig. Der Gerichtshof hatte deshalb die Frage aufgeworfen, ob es sich um ein „strukturelles Problem“ in Polen handelt und dazu neben Stellungnahmen der Regierung eine sog. „third party submission“ nach Art. 36 Abs. 2 EMRK von der HFHR erbeten, auf die oben

⁴⁶ Etwa in der Rechtssache *Jabłoński* war dies auch der Fall.

⁴⁷ Im Jahr 2010 hat es bereits drei Urteile des EGMR gegen Polen gegeben, die sich mit der Länge der Untersuchungschaft beschäftigen. In EGMR, Urt. 2.3.2010 – 1127/06 (*Hajół v. Poland*) wurde eine unangemessenen Länge (14 Monate) und damit ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK verneint. In den Fällen *Wegera* (EGMR, Urt. v. 19.1.2010 – 141/07) und *Jarkiewicz* (EGMR, Urt. v. 6.7.2010 – 23623/07) hingegen wurden unzureichende Begründungen für die Fortdauer der Untersuchungschaft und damit jeweils ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK angenommen.

⁴⁸ Vgl. hierzu schon für die 1990er Jahre *Trechsel* (Fn. 15), S. 516 ff. Aktuelle Statistiken über die Verurteilungen und ihre Gründe veröffentlicht der Gerichtshof selbst in seinen Jahresberichten, siehe Fn. 48.

schon Bezug genommen worden ist.⁴⁹ Dieses relativ neue Vorgehen ebenso wie die sog. Pilotverfahren,⁵⁰ soll Regierungen verstärkt dazu anhalten, häufig vorkommenden Menschenrechtsverletzungen gezielt entgegenzuwirken und hat vor allem etwas mit der Überlastung des EGMR durch parallel gelagerte Fälle zu tun. Es bedeutet natürlich aber auch verstärkten politischen Druck und eine gewisse öffentliche Beschämung der betroffenen Regierungen. Neben Polen wurde im Jahr 2009 auch die Türkei aufgefordert, das strukturelle Problem der Überlänge von Untersuchungshaft zu beseitigen. Polen steht jedoch ein zweites Mal auf der Liste: Auch das strukturelle Problem der chronischen Überbelegung der Haftanstalten wurde vom EGMR im Fall *Orchowski* als strukturelles Problem im Rahmen der Umsetzungsüberwachung nach Art. 46 Abs. 2 EMRK bezeichnet;⁵¹ in diesem Fall wurde durch die Überfüllung und die kumulativ schlechten Bedingungen in den verschiedensten Untersuchungshaftanstalten ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK festgestellt.

Vorangegangen war im Jahr 2007 eine Resolution des Ministerkomitees.⁵² Diese Resolution war wegen der vielen Verurteilungen in derselben Problematik (im Titel der Resolution wird von 44 Verurteilungen zwischen November 2000 und November 2006 gesprochen) ergangen, zuvor war der polnischen Regierung eine Stellungnahme abverlangt worden. Die dort dargelegten Verbesserungen in Rechtslage und Praxis wurden gewürdigt. Zu diesen Maßnahmen gehören nach der grundlegenden Reform des Haftrechts mit dem KPK von 1997 in jüngerer Zeit vor allem die Änderungen des Art. 263 KPK nach der Grundsatzentscheidung des polnischen Verfassungsgerichts vom Juli 2006, die die unbestimmte und weite Regelung der alten Gesetzesfassung rügte. Der neue Art. 263 § 4 und 4a KPK schränkt die Verlängerung der (erstinstanzlichen) Untersuchungshaft über die Höchstfrist von zwei Jahren gegenüber der alten Rechtslage ein, wobei auch jetzt eine Verlängerung der Untersuchungshaft z.B. wegen besonders komplizierter Umstände durch das Appellationsgericht möglich bleibt. In Anbetracht dieser Regelung ist fraglich, ob die Gesetzesänderung tatsächlich eine Verbesserung der Situation ermöglicht. Der Gerichtshof nennt weitere Änderungen des KPK, die Verzögerungen im Strafverfahren vermeiden sollen und sich vor allem auf disziplinierende Maßnahmen (z.B. Geldbußen) gegenüber den Prozessbeteiligten beziehen (sie betreffen Verteidiger, Zeu-

gen, Sachverständige etc.). Zudem seien organisatorische Maßnahmen getroffen worden, die die Gerichte zu regelmäßiger und nachhaltig geplanter Terminierung anhalten bzw. Verfahrenstrennungen bei komplizierten Verfahren ermöglichen. Schließlich wurde im Mai 2007 das Justizministerium in einem Aktionsplan des Ministerrates (*Rada Ministrów*) dazu verpflichtet, regelmäßige Informationen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Entscheidungen des EGMR und daraus entwickelten Standards für die Untersuchungshaft zu veröffentlichen. Auch sollte dieses Thema in Weiterbildungsmaßnahmen aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollte zudem erwähnt werden, dass auf Initiative der polnischen Regierung inzwischen eine ganze Reihe der EGMR-Entscheidungen ins Polnische übersetzt ist; diese Übersetzungen sind auch jeweils mit den Originalentscheidungen auf der Internetseite des EGMR abzurufen.⁵³

All dies hat jedoch, wie der EGMR ausführt, bislang noch nicht die Trendwende gebracht: Er wiederholt nochmals die Argumente, die immer wieder zum konventionswidrigen Verhalten der polnischen Justiz geführt haben, und kommt sodann zu dem Schluss, dass die Verurteilungen dass die „exzessive Länge von Untersuchungshaft in Polen ein strukturelles Problem zeigt, das auf einer Praxis beruht, die mit der Konvention unvereinbar ist“ (*Kauczor v. Poland*, § 60). Andere Maßnahmen als die genannten dringlichen Stellungnahmen und die wiederholte Aufforderung an die Regierungen, über Fortschritte zu berichten, hat jedoch auch das Ministerkomitee nicht. Bis Reformen wirklich greifen und auch ein Umdenken in der Praxis einsetzt, wird es wohl weiterhin noch zu Urteilen wie den beiden von 2010 kommen, in denen Polen wegen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK verurteilt wurde: Im Fall *Wegera* war der Beschuldigte drei Jahre und drei Monate in Untersuchungshaft, im Fall *Jarkiewicz* zwei Jahre und vier Monate. In beiden Fällen gelang während dieser Zeit kein erstinstanzliches Urteil. Selbst der finanzielle Faktor ist inzwischen nennenswert: Wie die HFHR in ihrer Stellungnahme bemerkt, kosten überlange Verfahren den polnischen Staat nach nationalem Recht⁵⁴ inzwischen erhebliche Summen an Schadensersatz. Die Summen, die der EGMR nach Art. 41 EMRK zuspricht (zuletzt 4.000 € für *Wegera* und 2.500 € für *Jarkiewicz*) sind hingegen eher symbolischer Natur. Immerhin: Es sind erst zwei Verurteilungen in diesem Jahr, und auch die oben geschilderte statistische Entwicklung gibt Anlass zu der Hoffnung, dass zumindest das strukturelle Problem beseitigt werden kann.

IV. Schlussfolgerungen

Das Recht der Untersuchungshaft ist besonders anfällig für Missbräuche durch den Gesetzgeber, besonders aber durch die Praxis. Das hängt mit dem Spannungsverhältnis zwischen

⁴⁹ http://www.echr.coe.int/NR/ronlyres/C25277F5-BCAE-4401-BC9B-F58D015E4D54/0/Annual_Report_2009_Final.pdf.

⁵⁰ http://www.echr.coe.int/NR/ronlyres/DF4E8456-77B3-4E67-8944-B908143A7E2C/0/Information_Note_on_the_PJP_for_Website.pdf.

⁵¹ EGMR, Urt. v. 22.10.2009 – 17885/04 (*Orchowski v. Poland*).

⁵² Interim Resolution CM/ResDH(2007)75 concerning the judgments of the European Court of Human Rights in 44 cases against Poland relating to the excessive length of detention on remand (Adopted by the Committee of Ministers on 6 June 2007, at the 997th meeting of the Ministers' Deputies).

⁵³ Z.B. die Entscheidungen *Jabłoński*, *Kauczor* und *Ladent*; zu finden unter:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>.

⁵⁴ Ein Gesetz „betreffend die Verletzung von Rechten der Parteien im Hinblick auf ein Verfahren in angemessener Zeit“ wurde am 17.6.2004 als eine Maßnahme zur Beschleunigung von Strafverfahren verabschiedet.

Unschuldsvermutung und persönlichen Freiheitsrechten einerseits und dem staatlichen Anspruch bzw. der staatlichen Verpflichtung, ein geordnetes und effizientes Strafverfahren zu gewährleisten, andererseits, zusammen. Offenbar ist für Praktiker auch eine Umsetzung der Unschuldsvermutung⁵⁵ (Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 42 § 3 der polnischen Verfassung; im deutschen Recht wird sie u.a. aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet) schwierig, die über eine bloß formale Berücksichtigung hinausgeht. Dabei mögen punitive Haltungen, etwa im Sinne einer schnellen Bestrafung durch Untersuchungshaft, oder ermittlungstaktische Gründe eine Rolle spielen; vermutlich werden jedoch auch viele Menschen zu Unrecht bzw. zu lange inhaftiert, weil es für die Justiz bequemer ist, sie stets verfügbar zu haben (darauf deutet z.B. die hohe Inhaftierungsquote von Ausländern in Deutschland hin).

Auch wenn zurückgehende Zahlen bei den Untersuchungsgefangenen sowohl in Deutschland wie auch in Polen Hoffnung machen, sind strukturelle Probleme der Überlastung der Justiz in beiden Staaten unübersehbar. Sie sind teilweise durch eine Kriminalpolitik der harten Hand in den letzten Jahren mit bedingt,⁵⁶ das gilt besonders für Polen. Hier scheint im Hinblick auf die Untersuchungshaftpraxis auch erst langsam ein Umdenken in der Justiz einzusetzen. Selbst wenn die Möglichkeiten der Vollstreckung seiner Urteile für den EGMR sehr limitiert sind, ist eine Einflussnahme auf Verbesserungen der Rechtslage in Polen, aber auch in Deutschland nicht zu leugnen. Insofern hat sich *Holdas* Hoffnung,⁵⁷ dass die Aufnahme Polens in den Europarat die praktische Umsetzung seiner rechtstaatlichen Reformen unterstützen würde, zumindest teilweise bewahrheitet.

⁵⁵ Dafür spricht z.B. im deutschen Recht statistisch, dass die Anklagen durch die Staatsanwaltschaft in der Regel so gut vorbereitet sind, dass zumindest von denjenigen, die zum Urteilzeitpunkt noch in Untersuchungshaft sitzen, nur ca. 1,1 % freigesprochen werden (vgl. *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis 1882-2008, 2010, zu finden unter <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/> [Stand: 20.10.2010]). Allerdings wissen wir nicht, wie viele Personen während der Untersuchungshaft freigelassen werden müssen, ohne dass es zu einer Anklage kommt (z.B. weil das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft aus Mangel an Beweisen, wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen eingestellt wird).

⁵⁶ Vgl. *Dünkel/Morgenstern* (Fn. 3), S. 161 ff.; *Krajewski/Stando-Kawecka* (Fn. 2), S. 756.

⁵⁷ *Bulenda/Holda/Rzeplinski* (Fn. 1), S. 509.